

26. Juni 2024 (Stand: 1. Januar 2026)

Verordnung über den Lohn im Praktikum (Praktikumslohnverordnung; PLV)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

Artikel 27a Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 3 des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991¹,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Lohn von Personen, die ausserhalb der beruflichen Grundbildung ein Praktikum bei der Stadt Bern absolvieren.

² Als Praktikum gilt die begleitete Einführung einer Person in den Berufsalltag.

³ Praktika sind befristet und unterstehen dem öffentlichen Recht.

Art. 2 Dauer

¹ Ein Praktikum dauert in der Regel drei bis zwölf Monate.

² Sofern dies im betrieblichen Interesse liegt, kann die Minstdauer von drei Monaten ausnahmsweise unterschritten werden.

Art. 3 Lohnfestsetzung

Der Lohn wird in Lohnstufen (Art. 4) festgelegt. Die Höhe bestimmt sich nach der Art des Praktikums (Art. 5–7) sowie der praktikumsrelevanten Arbeitserfahrung (Art. 8).

Art. 4 Lohnstufen

¹ Der monatliche Grundlohn bestimmt sich nach den folgenden Lohnstufen:²

Lohnstufe	Monatlicher Grundlohn Basisindex Dezember 2010	Monatlicher Grundlohn Index 106.20 (ab 1. Januar 2026)
0	Fr. 600.00	Fr. 637.00
1	Fr. 700.00	Fr. 743.00
2	Fr. 950.00	Fr. 1009.00
3	Fr. 1450.00	Fr. 1540.00
4	Fr. 1700.00	Fr. 1805.00
5	Fr. 1950.00	Fr. 2071.00
6	Fr. 2200.00	Fr. 2336.00
7	Fr. 2450.00	Fr. 2602.00

¹ PRB; SSSB [153.01](#)

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1679 vom 10. Dezember 2025

8	Fr. 2700.00	Fr. 2867.00
9	Fr. 2950.00	Fr. 3133.00

² Beträgt der Beschäftigungsgrad nicht 100 Prozent, wird der Grundlohn nach Massgabe des Beschäftigungsgrads ausgerichtet.

³ Personen, die ein Praktikum absolvieren, haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Dieser wird anteilmässig im Juni und im Dezember ausgerichtet. Bei einem unterjährigen Austritt erfolgt die Ausrichtung pro rata.

⁴ Der Grundlohn wird im gleichen Umfang der Teuerung angepasst wie die Grundlöhne nach Anhang 1 des Personalreglements³.

Art. 5 Vorbereitungspraktikum

¹ Ein Praktikum zur Vorbereitung einer Ausbildung (Vorbereitungspraktikum) wird vor Beginn der entsprechenden Ausbildung absolviert.

² Personen, die ein Vorbereitungspraktikum absolvieren, werden wie folgt eingestuft:

- a. nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit: Lohnstufe 1;
- b. nach Abschluss einer Grundausbildung, gymnasiale Maturität, Fachmaturität, Bachelor: Lohnstufe 4.

Art. 6 Ausbildungspraktikum

¹ Ein Ausbildungspraktikum wird im Rahmen der entsprechenden Ausbildung absolviert.

² Ein Ausbildungspraktikum wird wie folgt entlohnt:

- a. Praktikum während Bachelorstudium: Lohnstufe 6;
- b. Praktikum während Masterstudium: Lohnstufe 7.

Art. 7 Berufserfahrungspraktikum

¹ Ein Berufserfahrungspraktikum wird zur Erlangung erster Berufserfahrung nach Abschluss einer Grundausbildung oder eines Bachelor- oder Masterstudiums absolviert.

² Ein Berufserfahrungspraktikum wird je nach Abschluss wie folgt entlohnt:

- a. Grundausbildung eidgenössisches Berufsattest (EBA): Lohnstufe 5;
- b. Grundausbildung eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ): Lohnstufe 6;
- c. Bachelor: Lohnstufe 7;
- d. Master: Lohnstufe 8.

Art. 8 Arbeitserfahrung

¹ Bei der Arbeitserfahrung werden drei Kategorien unterschieden:

- a. geringe Arbeitserfahrung: 0–6 Monate;
- b. mittlere Arbeitserfahrung: 7–18 Monate;
- c. grosse Arbeitserfahrung: mindestens 19 Monate.

³ SSSB [153.01](#)

² Bei geringer Arbeitserfahrung wird der monatliche Grundlohn nach Artikel 4 ausgerichtet. Bei mittlerer Arbeitserfahrung wird der monatliche Grundlohn um Fr. 100.00 erhöht, bei grosser Arbeitserfahrung um Fr. 200.00.

³ Es wird nur praktikumsrelevante Arbeitserfahrung angerechnet. Der Entscheid darüber obliegt der für die Anstellung zuständigen Stelle.

⁴ Beim Berufserfahrungspraktikum nach Artikel 7 findet die Arbeitserfahrung, die während der Grundausbildung EBA oder EFZ gesammelt wurde, keine Berücksichtigung.

Art. 9 Übergangsbestimmung

Für vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Praktikumsverhältnisse gilt der vertraglich vereinbarte Lohn.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Bern, 26. Juni 2024

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Alec von Graffenried

Die Stadtschreiberin:
Dr. Claudia Mannhart

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
26. Juni 2024	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2024-745	Ersterlass	1. Oktober 2024
11. Dezember 2024	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2024- 1484	Art. 4	1. Januar 2025
10. Dezember 2025	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2025- 1679	Art. 4	1. Januar 2026